

SATZUNG

des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

- Wasserversorgungssatzung -

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) sowie des § 35 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2018 folgende Wasserversorgungssatzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Dem „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der ZWAR öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Die Gesamtheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des ZWAR bilden die Öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie umfasst:

- a) die Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen (Wasserfassungen, Wasserwerke),
- b) die Wasserverteilungsanlagen (Transportleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckstationen)

mit den jeweils dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Zur Öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung gehören auch die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZWAR und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, soweit sich der ZWAR ihrer zur Wasserversorgung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(3) Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der Öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung.

(4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Aus- und Umbau oder Beseitigung bestimmt der ZWAR.

(5) Diese Satzung gilt nicht für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Als wirtschaftliche Einheit gilt jede Teilfläche eines Grundstücks, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht oder vollzogen ist. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann anzuwenden, wenn:

- a) sich auf grundbuchrechtlich getrennten Grundstücken ein oder mehrere Gebäude zur Wohnnutzung oder ein oder mehrere Gebäude zur gewerblichen Nutzung, die demselben Betriebszweck dienen, befinden oder diese zulässig sind,
- b) bei Zelt- und/oder Campingplätzen, unbeschadet der Tatsache, dass mehrere Buchgrundstücke unterschiedlichen Eigentümern gehören.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Anschlussberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gemäß Abs. 2 sind. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben

usw.) sowie Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremden Grund und Boden. Anschlussberechtigt können auch Pächter und Mieter von Grundstücken sein, sofern eine schriftliche Einwilligung der Grundstückseigentümer vorliegt. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind, d. h. an eine Straße (öffentliche Verkehrsfläche) grenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitung vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(3) Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblich bedingten Gründen dem ZWAR erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert.

(4) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, in denen die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

(5) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie

- a) an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen,
- b) ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder durch einen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang haben.

(6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(7) Der Anschluss an die Öffentliche Einrichtung Wasserversorgung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der/die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden ist/sind, hergestellt werden.

(8) Auf Grundstücken, die an die Öffentliche Einrichtung Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Es ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung von allen Benutzern der Grundstücke erfüllt wird. § 4 bleibt unberührt.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und eine eigene den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgungsanlage vorhanden ist. Der ZWAR kann dem Verpflichteten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Teilbedarf zu beschränken. Besondere Gründe können im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere dann vorliegen, wenn der Bedarf bzw. Teilbedarf ausschließlich der Viehtränkung dient.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAR einzureichen. Bei schriftlicher Aufforderung zum Anschluss ist der Antrag innerhalb der gesetzten Anschlussfrist zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat dem ZWAR vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Für die Errichtung und Nutzung vorgenannter Anlagen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Den Anträgen sind geltende wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen beizulegen.

§ 5

Art der Versorgung

(1) Das Trinkwasser muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der ZWAR ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt ein Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der ZWAR ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der ZWAR an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWAR hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der ZWAR hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) den Umständen nach nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWAR dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZWAR aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden vom ZWAR oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAR oder einer seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAR oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- €.

(3) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZWAR dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

(5) Der Kunde hat einen Schaden unverzüglich nach Kenntnis dem ZWAR oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der gemäß Abs. 1 duldungspflichtige Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Der Antragsteller ist dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass infolge einer beabsichtigten Änderung der Nutzung des Grundstücks die Duldung der Versorgungseinrichtung für ihn unzumutbar geworden ist. Die Kosten der Verlegung trägt der ZWAR; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZWAR noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWAR die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWAR bestimmt.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist unter Verwendung eines beim ZWAR erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind, soweit sich dies nicht bereits aus dem Antrag selbst ergibt, folgende Unterlagen beizufügen:
1. Lageplan nebst Beschreibung und/oder Skizze der geplanten Anlage des Antragstellers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie u. U. eine geschätzte Angabe des Wasserbedarfes,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage oder Regenwasser-Nutzungsanlage,
 5. bei erstmaliger Herstellung eine Erklärung des Antragstellers, die anfallenden Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Wasserversorgungsgebührensatzung (Kostenersatzansprüche) zu übernehmen und dem ZWAR den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 6. in den Fällen des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWAR. § 1 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unbenommen. Hausanschlüsse werden ausschließlich von beim ZWAR gelisteten qualifizierten Rohrleitungsbauunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der ZWAR erhebt vom Grundstückseigentümer für
1. die erstmalige Herstellung sowie
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden
- Kostenersatzansprüche.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der ZWAR die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der ZWAR behält sich durch Einzelfallentscheidung vor, mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Hausanschluss zu versorgen, wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des ZWAR nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Bestehende Anschlussverhältnisse bleiben unberührt. Satz 1 zweiter Teilsatz gilt nicht für Hinterliegergrundstücke.

(8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Anschlussnehmer dem ZWAR unverzüglich mitzuteilen.

(9) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWAR die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 10

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der ZWAR kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn

a) das Grundstück unbebaut ist oder

b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 11

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des ZWAR, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis des ZWAR eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZWAR ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZWAR zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Der ZWAR oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZWAR über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 13

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der ZWAR ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung nach angemessener vorheriger Ankündigung bzw. bei der turnusgemäßen Zählerwechselung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWAR berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der ZWAR keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 14

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAR oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem ZWAR mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 15

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWAR den Zutritt zu seinem Grundstück, zu seinen Räumen und zu den in §11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung von Wassermesseinrichtungen, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

Der ZWAR ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen (Anlage 2), soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des ZWAR abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 17

Messung

(1) Der ZWAR stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal ermittelt wird, durch Wassermesseinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die von der Messeinrichtung ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichwohl, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Leitungen, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung verlorengegangen ist.

(3) Der ZWAR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Wassermesseinrichtungen sind Eigentum des ZWAR. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des ZWAR. Er hat den Kunden und Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigten Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem ZWAR unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 18 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim ZWAR, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWAR zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 19 Ablesung

- (1) Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den ZWAR zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.
- (2) Darüber hinaus ist der ZWAR berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (3) Analoge Messeinrichtungen sind auf Verlangen des ZWAR vom Kunden abzulesen. Der ZWAR behält sich vor, nach angemessener Ankündigung, selbst abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (4) Solange der ZWAR das Grundstück bzw. die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der ZWAR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört.

§ 20 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ZWAR zulässig. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Weiterleitungen bleiben davon unbenommen. Die Zustimmung muss erteilt werden bzw. gilt in den Fällen des Satzes 3 als erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der ZWAR kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim ZWAR vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des ZWAR mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 21 Kündigung des Versorgungsverhältnisses

- (1) Das Versorgungsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem ZWAR unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der ZWAR ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (3) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses beantragen, ohne damit das Versorgungsverhältnis aufzulösen.

§ 22 Einstellung der Versorgung

- (1) Der ZWAR ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAR oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, ist der ZWAR berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZWAR kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der ZWAR hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 23

Wasserversorgungsgebühren und Kostenersatzansprüche

Für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung sowie zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden Gebühren gemäß Wasserversorgungsgebührensatzung des ZWAR erhoben. Für die Aufwendungen der erstmaliger Herstellung sowie Veränderungen gemäß § 9 Abs. 5 von Hausanschlüssen werden Kostenersatzansprüche gemäß Wasserversorgungsgebührensatzung erhoben.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 sein Grundstück nicht oder nicht in der vom ZWAR festgelegten Frist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. § 4 ohne Befreiung die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nicht ausschließlich benutzt oder es unterlässt, Mitteilung über eine Eigengewinnungsanlage zu machen,
3. § 9 Abs. 3 ohne Anschlussgenehmigung an die Wasserversorgungsanlagen anschließt,
4. § 9 Abs. 8 Einwirkungen auf Hausanschlüsse und Zubehör vornimmt, vornehmen lässt oder zulässt oder eine Beschädigung des Hausanschlusses nicht unverzüglich mitteilt
5. § 10 der Aufforderung zur Errichtung eines geeigneten Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze nicht nachkommt oder die Einrichtung nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
6. § 12 eine Kundenanlage selbständig in Betrieb setzt,
7. § 14 durch das Betreiben von Verbrauchsanlagen Störungen verursacht oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt
8. § 15 den Zutritt verweigert,
9. § 17 Abs. 4 Verlust, Beschädigung und Störungen von Messeinrichtungen nicht unverzüglich mitteilt oder deren Schutz vor Abwasser, Grundwasser und Frost unterlässt oder Manipulationen an den Messeinrichtungen vornimmt.

§ 25

Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs.1 sowie § 15 dieser Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V angewendet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 12. Dezember 2019

gez. Lange, Vorstandsvorsteher

Anlage 1 **zu § 17 Absatz 3 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler**

Der ZWAR stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 19 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Anlage 2 **zu § 16 - Technische Anschlussbedingungen**

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren von Gebäuden, unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung, an einem frostsicheren Ort, so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und ggf. überprüft werden können. Der Einbauort wird vom ZWAR festgelegt. Die Einbauhöhe des Zählers beträgt im Mittel 90 cm. In Sonderfällen darf die Mindesthöhe 40 cm und die Maximalhöhe 140 cm betragen. Vor dem Wasserzähler müssen mindestens 80 cm Platz sein. Die seitliche Baufreiheit zu den Absperrventilen darf 30 cm nicht unterschreiten. In Heizräumen und sonstigen Räumen, in denen die Lufttemperatur über 30 Grad C ansteigt, dürfen Wasserzähler nicht installiert werden. Der ZWAR darf die Schaffung entsprechender baulicher Voraussetzung zu Lasten des Anschlussberechtigten verlangen. Bei einer entsprechenden Änderungsaufforderung einer vorhandenen Zählerinstallation ist eine Frist von drei Monaten einzuräumen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 13. Dezember 2018